

Frau Präsidentin
Carina Gödecke
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/453

Alle Abg

Düsseldorf, den 15. Februar 2013

10.1.1 - 053/13 - Kä/ -
(Aktenzeichen bitte bei Antwort angeben!)

**Gesetz zu Änderung des Ladenöffnungsgesetzes; Gesetzentwurf der Landesregierung -
Drucksache 16/1572; Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk am 18. Februar 2013**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Namen der fünf (Erz-) Diözesen in Nordrhein-Westfalen bedanken wir uns für die Einladung zur öffentlichen Anhörung am 18. Februar im Landtag von Nordrhein-Westfalen und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung vom 29.11.2012.

I. Vorbemerkung

Mit Blick auf unsere theologischen Grundüberlegungen zur Heiligung des Sonntags und zur Sonntagsruhe verweisen wir zur Vermeidung von Wiederholungen auf unsere Ausführungen in vorangegangenen Anhörungsverfahren. Zu den im Fragenkatalog des Ausschusses enthaltenen Fragen nehmen wir nur insoweit Stellung, als unsere Belange darin unmittelbar angesprochen sind.

II. Im Einzelnen

Zu Frage 1:

Die in der Evaluation des bestehenden Ladenöffnungsgesetzes festgestellte Praxis dokumentiert eine Ausuferung der Sonn- und Feiertagsöffnung, die nach unserer Überzeugung nicht nur den sozialen und verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Schutz der Sonn- und Feiertage, sondern - darauf legen wir großen Wert - vor allem auch dem anthropologischen Sinn der Sonntagsruhe nicht hinreichend gerecht wird.

Zu Frage 2:

Auch wenn beide Anliegen ihre unbestreitbare Berechtigung haben, stehen das Gebot des Sonn- und Feiertagsschutzes und die Ziele von wirtschaftlichem Wachstum und Beschäftigung in einem natürlichen Widerspruch zueinander.

Zu Frage 3:

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur Stärkung des Sonn- und Feiertagsschutzes bewirken für die im Einzelhandel beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine höhere Verlässlichkeit bei der möglichen Inanspruchnahme der von der Landesverfassung garantierten Schutzzwecke. Die Stärkung einer an Sonn- und Feiertagen (und nicht irgendwann!) möglichen "Gottesverehrung, der seelischen Erhebung, der körperlichen Erholung und der Arbeitsruhe", wie sie Art. 25 Abs. 1 der Landesverfassung festgeschrieben ist, kommt naturgemäß auch den Familien der Beschäftigten zu Gute.

Allerdings geht die in § 4 Absatz 1 Nr. 1 des Entwurfs enthaltene Regelung nicht weit genug: Ein wirksamer Sonntagsschutz setzt unseres Erachtens eine effektivere Einbeziehung des Vorabends voraus. Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns für eine Verkürzung der Ladenöffnungszeit am Samstag Abend von 22.00 Uhr auf 18.00 Uhr aus.

Zu Frage 5:

Grundsätzlich begrüßen wir die Rückkehr zu einem Anlassbezug in § 6 Absatz 1 des Entwurfs, mit der den Aussagen des Bundesverfassungsgerichts zum Berliner Ladenöffnungsgesetz Rechnung getragen wird. Zu überlegen ist allenfalls, ob der Auffangbegriff "oder ähnliche Veranstaltungen" am Ende im Anschluss an die konkrete Benennung von örtlichen Festen, Märkten und Messen nicht zu unbestimmt ist und daher die Phantasie von Beteiligten mit evtl. anschließenden rechtlichen Auseinandersetzungen unnötig anregt.

Zu Frage 7:

Die in § 6 Absatz 4 Satz 3 des Entwurfs enthaltene Konkretisierung, mit der die jährliche Obergrenze verkaufsoffener Sonn- und Feiertage auf das Gebiet einer Kommune bezogen sein soll, entspricht unserer Forderung in dem Anhörungsverfahren in der letzten Legislaturperiode und wird daher ausdrücklich begrüßt.

Zu Frage 8:

Die in Erwägung gezogene Verpflichtung einer Kommune zur Abstimmung der für das Jahr geplanten verkaufsoffenen Sonntage mit den auf kommunaler Ebene zuständigen Gliederungen u.a. der Kirchen würden wir begrüßen.

Zu Frage 9:

Wir befürworten die grundsätzliche Einführung einer Höchstzahl verkaufsoffener Sonntage für das Gesamtgebiet einer Kommune. Die Zahl von insgesamt 13 Sonntagen einschließlich eines Adventssonntages erscheint uns allerdings zumindest bei kleineren Kommunen zu hoch.

Zu Frage 12:

Die in § 5 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzentwurfs vorgesehene Differenzierung zwischen Kern- und Randsortiment schränkt die bislang ausschließlich verbraucher- und handelsbezogene Regelung angemessen ein und wird daher grundsätzlich befürwortet.

Für Rückfragen stehen wir in der Anhörung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.V.


RA Dr. Burkhard Kämper
(Justitiar und stellv. Leiter)